

sehen Volksbewegung in ganz Deutschland nicht wagen, die wirklichen Machtverhältnisse im Bonner Grundgesetz zum Ausdruck zu bringen; sie verhielten sie speziell durch die Gewaltenteilung.

Walter Ulbricht sah das entscheidende *Kettenglied* für die Konstituierung der *Volksouveränität* im demokratischen Verfassungswerk in der Verwirklichung der *Hegemonie der Arbeiterklasse auf der Grundlage eines breiten Bündnisses aller antiimperialistischen, demokratischen Kräfte in der gesellschaftlichen Entwicklung*.<sup>31</sup> Damit wurde die Bewegungsrichtung, die Dialektik von Staat, Gesellschaft und Verfassung im gesetzmäßigen Prozeß der Zuendeführung der bürgerlich-demokratischen Revolution und ihrer Hinüberleitung in die sozialistische Revolution bestimmt. In der Tat war es auch so, daß sich bei der Ausarbeitung der Länderverfassungen und der Verfassung der DDR von 1949 die Hegemonie der Arbeiterklasse ausdrückte. Zwar verankerten diese Verfassungen nicht ausdrücklich die führende Rolle der Arbeiterklasse, doch die Arbeiterklasse bestimmte den wesentlichen Inhalt und die gesellschaftliche Wirkung dieser Verfassungen. Die führende Rolle der Arbeiterklasse im Staat und in der Wirtschaft sowie in allen anderen Sphären des gesellschaftlichen Lebens wurde durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands in jenen Verfassungsartikeln fixiert, die das Prinzip der Volksouveränität regeln und von seinen Grundlagen her bestimmen. Gerade dadurch hat sich in der „*sojwetischen Besatzungszone... das Rechtssystem auf Grund des gesellschaftlichen Fortschritts verändert, der seinen staatsrechtlichen Ausdruck in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik findet*“<sup>32</sup>.

Die Verankerung der Volksouveränität in den Verfassungen wäre ohne die Hegemonie der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Kampfpartei, ohne das Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und ohne die Blockpolitik (vor allem auch in den Volksvertretungen) nicht zustande gekommen. Andererseits trug die Konstituierung der Volksouveränität in den Verfassungen sehr dazu bei, diesen den gesellschaftlichen Fortschritt bestimmenden politischen Formen der Massen einen höheren Grad an Organisiertheit und Bewußtheit zu geben.

Die konkrete Gestaltung und Ausübung der *Volksouveränität* war für Walter Ulbricht nur gewährleistet, wenn in den *Volksvertretungen* der Wille des Volkes ungeteilt zur staatsgestaltenden Kraft erhoben wurde. „Die Grundfehler der Weimarer Verfassung zeigten sich darin, daß 1. der alte Staatsapparat nach dem ersten Weltkrieg bestehen blieb und der Grundsatz der Gewaltenteilung verfassungsmäßig verankert wurde, 2. daß *die alten gesellschaftlichen Kräfte*, die Träger des Krieges und Verantwortlichen für die Krisen, in den wichtigsten Machtpositionen *blieben*“<sup>33</sup> Das oberste Verfassungsprinzip, daß die Staatsgewalt „dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt“ zu dienen hat, verstand Walter Ulbricht in dem Sinne, daß die *Volksvertretungen als höchste Machtorgane* den Charakter und die Entwicklung des Staatsapparates, die Gesetzgebung, die Wirtschaft und das gesamte gesellschaftliche Leben maßgeblich zu bestimmen haben. Er definierte die Volksouveränität von der revolutionären Praxis her als dynamisches Prinzip der demokratischen Staatsmacht, denn sie hat „nicht etwa nur verwaltende Funktionen, sondern sie dient als organisierende, umgestaltende Kraft der gesellschaftlichen Entwicklung“<sup>34</sup>. Der generelle Inhalt der Staatsgewalt erscheint so in der Verfassung und in

31 Vgl. a. a. O., S. 111, 142.

32 a. a. O., S. 159

33 „Die Verfassung des einigen Deutschland“, a. a. O.

34 w. Ulbricht, Die Entwicklung . . . , a. a. O., S. 160